

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 10. Oktober 2022 – Zahl der Aktualisierungen: 1

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“). Bezeichnung: Nachrangdarlehen_TheGoodRoll_6,5%_2022_2025</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit – The Good Roll Factory Ghana Limited (Nachrangdarlehensnehmer, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), House No. 7&11, near Ability Square, Adonai Lane, Accra, Ghana, https://thegoodroll.com/de/, registriert beim ghanaischen Registrar-General's-Department unter der Unternehmens-Registrierungsnummer CS019170121. Geschäftstätigkeit ist die Herstellung von Toilettenpapier.</p> <p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform – www.frankly.green, Frankfurt School Financial Services GmbH, Adickesallee 32-34, 60322 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 85388 („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“ und „Plattformbetreiber“).</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie</u> ist es, dem Emittenten durch die Investition der einzuwerbenden Nachrangdarlehen die Umsetzung eines Investitionsvorhabens – nämlich den Erwerb von Rohstoffen für die Produktion – zu ermöglichen („Vorhaben“). Der Emittent ist in der Toilettenpapierbranche tätig. Das Vorhaben dient als Grundlage für den Ausbau seiner Geschäftstätigkeit; Vorhaben und Geschäftstätigkeit sind im Absatz zum Anlageobjekt näher beschrieben (s.u. Ziffer 3 Anlageobjekt). Über die Geschäftstätigkeit sollen Umsätze generiert werden, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung fristgerecht zu bedienen.</p> <p><u>Anlagepolitik</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen. Dies bedeutet die Umsetzung des Vorhabens anhand der Investition der einzuwerbenden Nachrangdarlehen zu ermöglichen.</p> <p><u>Anlageobjekt</u> ist alleinig die Anschaffung von Rohstoffen, d.h. von Bambus, welcher zur Herstellung von Toilettenpapier der Marke „The Good Roll“ verwendet werden soll. Die Kapazität der vorhandenen Produktionsanlagen ist hierzu bereits ausreichend; es sind keine weiteren Investitionen in Sachanlagen wie Maschinen o.ä. nötig. Bei unterstellter Vollplatzierung, d.h. dem Einwerben des maximalen Emissionsvolumens von EUR 250.000,00, plant der Emittent, eine Gesamtzahl von 1 Million Rollen Toilettenpapier herzustellen. Das Vorhaben befindet sich bereits in Planung. Der Emittent hat noch keine rechtsverbindlichen Verträge in Bezug auf das Anlageobjekt abgeschlossen. Es bestehen jedoch konkrete Angebote zum Erwerb der Rohstoffe, sowohl von bestehenden als auch von zusätzlichen Lieferanten. Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger, welche sich aus dem Nachrangdarlehen ergeben, sollen aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Emittenten bedient werden. Diese besteht in der Produktion und dem Verkauf des Toilettenpapiers an die niederländische Konzernmutter The Good Roll Holding B.V. bzw. deren Vertriebs Tochter The Good Roll B.V., welche 100% der produzierten Ware abnehmen werden, um damit den bestehenden europäischen Markt zu bedienen. Der Einsatz von Eigenkapital ist nicht vorgesehen. Das Vorhaben soll zu 100% aus Fremdkapital umgesetzt werden. Unabhängig ihrer letztendlichen Höhe reichen die Nettoeinnahmen (d.h. die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworbenen Mittel abzüglich emissionsbedingter Kosten) aus, um das Vorhaben umzusetzen. Mit zunehmenden Nettoeinnahmen werden mehr Rohstoffe angeschafft. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Vorhabens sind somit an dieser Stelle nicht genau zu beziffern; die Gesamtkosten des Vorhabens – also die Mittel, die vom Emittenten in die Anschaffung von Rohstoffen investiert werden – werden den Nettoeinnahmen dieser Schwarmfinanzierung entsprechen. Bei unterstellter Vollplatzierung, d.h. dem Einwerben des maximalen Emissionsvolumens von EUR 250.000,00, entsprechen die Gesamtkosten des Vorhabens somit EUR 225.000,00. Die Nettoeinnahmen werden zu 100% für die Anschaffung von Rohstoffen verwendet.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage – Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich am 15.10.2025 („Rückzahlungstag“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht erstmalig 24 Monate vor dem Rückzahlungstag ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres ausgeübt werden kann („ordentliches Kündigungsrecht“). Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p> <p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung – Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 150.000,00 („Funding-Schwelle“) eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht bis zum 15.04.2023 erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstrehänder unverzüglich, unverzinst und ohne Kosten zurück. Zusätzlich steht jeder Nachrangdarlehensvertrag unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsabschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.</p> <p>Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch, eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag oder dem Tag der Wirksamkeit einer Kündigung verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 6,5% p.a. (act/365). Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig, erstmalig am 15.10.2023. Die Tilgung erfolgt in drei Raten in Höhe von jeweils einem Drittel (1/3) des individuellen Nachrangdarlehensbetrags jährlich ab dem 15.10.2023. Das Nachrangdarlehen wird so bis zum Ende der Laufzeit vollständig zurückgeführt. Im Falle einer Kündigung sind die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags und die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens ist der Emittent verpflichtet, dem Anleger eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche zu zahlen, die über die restliche Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens angefallen wären.</p>
5.	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko – Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p>Geschäftsrisiko des Emittenten – Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Tilgungszahlungen der Nachrangdarlehen zu leisten.</p>

	<p>Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der Umsetzung des Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung des Vorhabens im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Vertragspartnern des Nachrangdarlehensnehmers. Verschiedene Faktoren wie insbesondere politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p> <p>Bei dem Emittenten handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase. Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Anleger ein erhöhtes Risiko.</p>
	<p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) – Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
	<p>Nachrangrisiko – Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer nach dem auf ihn anwendbaren ghanaischen Insolvenzrecht einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahrens herbeiführen würde, oder wenn im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs bereits ein solcher Insolvenzgrund vorläge (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens nach dem auf ihn anwendbaren ghanaischen Unternehmensinsolvenzrecht („Corporate Insolvency and Restructuring Act, 2020 (Act 1015)“) zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies durch die Zahlung zu werden droht. Zahlungsunfähigkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn der Nachrangdarlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Überschuldung liegt vor, wenn der Wert des Vermögens des Nachrangdarlehensnehmers dessen bestehende Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der Eventual- und zukünftigen Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.</p> <p>Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Liquidation und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.</p>
	<p>Länder- und Vollstreckungsrisiko – Bei dem Nachrangdarlehensnehmer handelt es sich um ein Unternehmen ghanaischer Rechtsform mit Sitz in Ghana, für das das ghanaische Gesellschafts- und Insolvenzrecht gilt. Der qualifiziert nachrangige Darlehensvertrag unterliegt dem deutschen Recht. Für Rechtstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind deutsche Gerichte zuständig. Ein Urteil eines deutschen Gerichts kann in Ghana jedoch nicht automatisch vollstreckt werden. Es besteht keine gegenseitige Vollstreckungsvereinbarung zwischen Deutschland und Ghana. Für die Anerkennung und Vollstreckung eines solchen Urteils ist daher ein erneutes Gerichtsverfahren in Ghana und damit verbunden die erneute Überprüfung des geltend gemachten Anspruchs notwendig. Insoweit besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Urteil eines deutschen Gerichts in Ghana nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann bzw. dass ein ghanaisches Gericht zu der Auffassung gelangt, dass die Ansprüche der Investoren aus dem Nachrangdarlehensvertrag nicht bestehen.</p>
	<p>Fremdfinanzierung – Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit – Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Es existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Selbst wenn eine Veräußerung der Nachrangdarlehen durch den Anleger grundsätzlich rechtlich möglich ist, wird in der Regel aufgrund geringer Marktgrößen und Handelsvolumina keine Möglichkeit zum Verkauf der Nachrangdarlehen bestehen. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile – Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von EUR 250.000,00 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung).</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 100 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 2.500 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad – Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und ein Jahresabschluss noch nicht aufgestellt wurde.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen – Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt maßgeblich vom Erfolg des Emittenten und des beschriebenen Vorhabens ab. Dieser ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Bei dem Emittenten handelt es sich um ein junges Unternehmen, das in einem wettbewerbsintensiven Marktumfeld tätig ist und das derzeit keinen positiven operativen Cash-Flow erwirtschaftet. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche kommen. Die für den Emittenten relevanten Märkte sind die Bambusbranche in Ghana (beschaffungsseitig) und die Toilettenpapierbranche in Europa (absatzseitig). Marktbestimmende Faktoren sind u.a. Rohstoffpreise und -verfügbarkeit für die Toilettenpapierherstellung sowie die europäische Nachfrage nach aus Bambus hergestelltem Toilettenpapier. Bei positivem oder neutralem Verlauf des Vorhabens und hinreichend stabilem Marktumfeld erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativem Verlauf wird der Anleger einen Teil oder die gesam-</p>

	ten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten. Im Fall einer ordentlichen Kündigung des Emittenten erhält der Anleger bei erfolgreicher, prognosegemäßer Durchführung des Vorhabens und neutralen oder positiven Marktbedingungen die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags, ihm vertragsgemäß zustehenden Zinsen und die vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung. Bei negativen Marktbedingungen wird der Emittent nicht von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen.
9.	<p>Kosten und Provisionen</p> <p>Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen.</p> <p>Emittent: Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform betragen insgesamt 10% des platzierten Emissionsvolumens („Vermittlungspauschale“). Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 1% des platzierten Emissionsvolumens („Projektmanagement-Gebühr“). Die Vermittlungspauschale und die Projektmanagement-Gebühr bilden die Transaktionskosten dieser Finanzierung. Die Vermittlungspauschale wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert.</p>
10.	Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz – Zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen vor.
11.	Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt – Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Der Anleger sollte über einen mittelfristigen Anlagehorizont verfügen. Dieser ist durch die unter Ziffer 4 genannte Laufzeit bis zum 15.10.2025 definiert. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12.	Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.
13.	Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen Vermögensanlagen beträgt EUR 250.000. Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate verkauften Vermögensanlagen beträgt EUR 38.550. Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt EUR 0.
14.	Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG Eine Nachschusspflicht der Anleger im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.
15.	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleure nach § 5c VermAnlG Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleure war nicht erforderlich, da Gegenstand der angebotenen Vermögensanlage nicht der Erwerb eines Sachguts oder eines Rechts an einem Sachgut, die Pacht eines Sachguts oder die Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachguts oder eines Rechts an einem Sachgut oder die Pacht eines Sachguts ist.
16.	Erklärung zu § 5b Abs. 2 VermAnlG Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes nicht konkret bestimmt ist.
17.	<p>Gesetzliche Hinweise</p> <p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Ein offengelegter Jahresabschluss des Emittenten liegt noch nicht vor, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt. Zukünftige Jahresabschlüsse des Emittenten werden im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de offengelegt.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
18.	<p>Sonstige Informationen</p> <p>Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.frankly.green und kann diese kostenlos unter den jeweils oben (Ziffer 2) genannten Postanschriften anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattform auf www.frankly.green vermittelt. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.</p> <p>Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</p> <p>Besteuerung</p> <p>Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden in Deutschland mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Der Emittent führt in Ghana Quellensteuer in Höhe von 8% ab, die auf die geschuldeten Zinszahlungen anfällt, und leitet diese innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende jeden Monats an die ghanaischen Steuerbehörden (Ghana Revenue Authority) weiter. Der Emittent ist verpflichtet, dem Anleger auf Wunsch innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Monats, in dem die Quellensteuer abgeführt wurde, einen entsprechenden Nachweis über den Abzug und die Weiterleitung der Quellensteuer zur Verfügung zu stellen. Diese Quellensteuer kann grundsätzlich in Deutschland auf die Einkommensteuer angerechnet werden, falls in der Person des Steuerpflichtigen die weiteren Voraussetzungen einer Anrechnung erfüllt sind.</p> <p>Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>
19.	Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.